

Ahaus, 05.05.2017

Beratungsfolge

Rat

23.05.2017 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

Betrauung der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (AED) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt den als Anlage beigefügten Betrauungsakt der Stadt Ahaus für die Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (AED). Die Stadt Ahaus betraut damit die AED mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der besonderen Aufgabe des Bäderbetriebs.
2. Der Rat der Stadt Ahaus verpflichtet die entsandten Vertreter der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung der AED auf die Sicherstellung der Gemeinwohlaufgabe in dem Bereich des Bäderbetriebs auf dem Gebiet der Stadt Ahaus entsprechend des § 1 der als Anlage beigefügten Betrauung und die Erbringung der in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Bäderbetrieb hinzuwirken.
3. Die Betrauung tritt in Kraft mit Unterzeichnung des Betrauungsaktes durch die Bürgermeisterin, ist befristet auf 10 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 10 Jahre sofern die Stadt keine Änderungen der Betrauung beabsichtigt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen.

Sachdarstellung

Grundsätzlich gilt in der EU das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Darunter fallen beispielsweise direkte Zuschüsse, Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen und günstige Kredite.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Bestimmte Begünstigungen können gemäß der allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO 2014) oder aufgrund der Verordnungen über De-Minimis-Beihilfen

freigestellt sein.

Von einer Genehmigung und Anmeldung kann bei Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr nach dem sog. Freistellungsbeschluss vom 20. Dezember 2011 abgesehen werden.

Rechtsgrundlagen sind:

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU) - Freistellungsbeschluss –

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02).

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03).

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (2006/111/EG -Transparenzrichtlinie-).

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2016

zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

Mitteilungen der EU-Kommission entfalten keine Rechtswirkung nach außen, aber sie führen zu einer Selbstbindung der Kommission.

Erforderlich ist in den Fällen, in denen die Stadt Ahaus Ausgleichsleistungen an Gesellschaften und Einrichtungen gewährt, die Aufgaben der Daseinsvorsorge durch bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAWI) erfüllen, dass die Ausgleichsgewährung jeweils aufgrund eines sog. Betrauungsaktes, der den Kriterien des Freistellungsbeschlusses entsprechen muss, erfolgt.

Die Aufgabe zum Betrieb von Bädern durch die AED ist als Unternehmensgegenstand der AED im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und entspricht der bisherigen Praxis vor der Betrauung.

Die Aufgaben in dem Bereich des öffentlichen Bäderbetriebs sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Aufgabenerfüllung ist dauerdefizitär.

Der Abschlussprüfer der AED hat vor dem Hintergrund des aktuellen EU-Beihilfenrechts angeregt, eine Betrauung zur Minimierung eventueller Risiken der AED vorzunehmen.

Die Stadt Ahaus gewährt Ausgleichsleistungen im Rahmen einer Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Gewinnabführung der Stadtwerke Ahaus GmbH an die AED. Darüber hinaus können weitere Ausgleichsleistungen in die Haushaltsplanungen der Stadt unter Festlegung der Parameter gemäß Art. 5 des EU-

Freistellungsbeschlusses eingestellt werden.

Die AED erzielt im Bäderbetrieb regelmäßig Verluste, da kostendeckende Entgelte nicht erhoben werden.

Zur Finanzierung des Ausgleichs der Bäderverluste wurde der steuerliche Querverbund zur Stadtwerke Ahaus GmbH hergestellt. Über den Ergebnisabführungsvertrag zur AED können die Stadtwerke-Gewinne (ohne Ausgleichszahlung für den Mitgesellschafter RWE) die Bäderverluste ausgleichen und entlasten so den städtischen Haushalt.

Gegenwärtig wird der steuerliche Querverbund auf nationaler Ebene als zulässige Finanzierungsmaßnahme von öffentlichen Bädern angesehen. Eine Prüfung der EU-Beihilfenkonformität durch den Bundesfinanzhof im Verfahren I/R 58/11 wurde im Jahr 2013 durch Klagerücknahme nicht zu Ende geführt. Auf europäischer Ebene ist bislang noch keine Einschätzung erfolgt.

Die Ausgleichsleistungen liegen oberhalb der De-minimis-Grenzen, so dass der als Anlage beigefügte Betrauungsakt entwickelt wurde.

Der Betrauungsakt muss inhaltlich Ausführungen zu der durch das Unternehmen übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich –, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf und einen Verweis auf diesen Beschluss enthalten.

Die bisherige Praxis der Zuführung des überschießenden Teils der Gewinnausschüttung der Stadtwerke Ahaus GmbH in die Gewinnrücklagen aufgrund Gesellschafterbeschluss wird von diesem Betrauungsakt nicht berührt. Die Stadt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Betrauungsaktes dazu verpflichtet, einen überhöhten Betrag von der AED zurückzufordern (Überkompensation). Spätestens am Ende des 10-jährigen Betrauungszeitraums kann eine abschließende Beurteilung erfolgen, da auf den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich im Betrauungszeitraum abgestellt wird.

Aus steuerlichen Gründen, insbesondere aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Ahaus GmbH und der AED wird empfohlen, die Betrauung der AED durch einen Ratsbeschluss der in der Gesellschafterversammlung der AED durch Beschluss über die Betrauung umgesetzt wird, durchzuführen. Mit der Umsetzung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene erfolgt die Rückkopplung an den städtischen Beschluss und die hierauf zurückzuführende Bindung der AED als Beihilfeempfängerin. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist nicht erforderlich (vgl. Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2011, AZ K (2011) 3053).

Da der Gesellschaftsvertrag nicht geändert wird, bedarf es keiner Anzeige gem. § 115 GO NW gegenüber der Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Anlage 1 - Betrauungsakt der Stadt Ahaus an die AED

Anlage 2 - Infrastruktur Bäder